

GRUNDSCHULVERBAND CREUßEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KONSTITUIERENDE SITZUNG DER SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG DES GRUNDSCHULVERBANDS CREUßEN (2026-2032)

Sitzungsdatum:	Montag, 18.05.2026
Beginn:	16:00 Uhr
Ende	16:50 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Dannhäuser, Martin

Mitglieder

Deinert, Bianka
Fiedler, Susann
Preißinger, Petra
Teufel, Jörg

Schriftführer

Träg, Jürgen

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 27.** Bericht des Verbandsvorsitzenden und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;
- 28.** Wahl des Schulverbandsvorsitzenden
- 29.** Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/ innen der/des Schulverbandsvorsitzenden
- 30.** Wahl der/der Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Schulverbandsvorsitzenden
- 31.** Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes (Verbandssatzung);
- 32.** Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung 2026-2032;
- 33.** Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter/ innen sowie der/des Vorsitzenden/ Stellv. Vorsitzende/n im Rechnungsprüfungsausschuss
- 34.** Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

Verbandsvorsitzender Martin Dannhäußer eröffnet um 16:00 Uhr die Konstituierende Sitzung der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbands Creußen (2026-2032), begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbands Creußen fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

27. Bericht des Verbandsvorsitzenden und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;

- Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung:
 - Vergabe zum Nachtrag zur Sanitärinstallation an die Fa.Siegel/ Münchberg zum Angebotspreis über 37.036,37 € brutto.
 - Vergabe zum 3. Nachtrag bezüglich Abbruch an die Fa. Reuss/ Freital zum Angebotspreis über 27.364,05€ (100% Auftragssumme).
 - Vergabe der kleinen Baumeisterarbeiten zum Angebotspreis 182.664,39 € an die Firma Hertel-Bau aus Creußen-Seidwitz.
 - Vergabe der WC-Trennwände zum Angebotspreis von 20.792,32 € an die Firma Weiß Trennwände GmbH, Neuendettelsau.
 - Vergabe der mobilen Trennwand zum Angebotspreis von 21.415,24 € an die Firma Dorma Hüppe aus Westerstede.
- Die Betriebsprüfung der DRV ergab keine Feststellungen für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024.
- Bekanntgabe der Regierung von Oberfranken bezüglich der „Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte“ und der darunter fallenden Beschaffung von 30 Geräten für den schulischen Leihgerätepool mit einer Förderung von € 13.500,-.
- Im Rahmen des Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ ist der Schulverband Creußen in der ersten Runde der Projektauswahl nicht zum Zuge gekommen.

28. Wahl des Schulverbandsvorsitzenden

Mitteilung:

Aus der Mitte der Schulverbandsversammlung wird der 1. Bürgermeister Martin Dannhäußer zum Schulverbandsvorsitzenden des Grundschulverbandes Creußen vorgeschlagen und anhand vorgefertigter Stimmzettel mit folgendem Ergebnis gewählt:

Abgegebene Stimmen:	5
- davon gültig:	5
- davon ungültig:	0
Kandidat Martin Dannhäußer	5

Damit ist der 1. Bürgermeister der Stadt Creußen und Verbandsrat Martin Dannhäußer zum Schulverbandsvorsitzenden des Grundschulverbandes Creußen gewählt. Er erklärt im Anschluss, dass er die Wahl annimmt.

29. Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/ innen der/des Schulverbandsvorsitzenden

Beschluss:

Die bisherige Regelung, eine/n Stellvertreter/in für die/ den Schulverbandsvorsitzende/n zu wählen, wird beibehalten.

Ja 5 Nein 0

30. Wahl der/des Stellvertreters/Stellvertreterin des/des Schulverbandsvorsitzenden

Aus der Mitte der Schulverbandsversammlung wird die 1. Bürgermeisterin Bianka Deinert als Stellvertreterin des Schulverbandsvorsitzenden des Grundschulverbandes Creußen vorgeschlagen und anhand vorgefertigter Stimmzettel mit folgendem Ergebnis gewählt:

Abgegebene Stimmen:	5	
- davon gültig:	5	
- davon ungültig:	0	
Kandidatin Bianka Deinert:		5

Damit ist die 1. Bürgermeisterin der Gemeinde Haag und Verbandsrätin Bianka Deinert zur ersten Stellvertreterin des Schulverbandsvorsitzenden des Grundschulverbandes Creußen gewählt. Die Gewählte erklärt im Anschluss, dass sie die Wahl annimmt.

31. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes (Verbandssatzung);

Beschluss:

Die Verbandssammlung des Grundschulverbands Creußen gibt sich die folgende Verbandssatzung:

Grundschulverband Creußen



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Grundschule Creußen

Die Stadt Creußen sowie die Gemeinden Haag und Prebitz schließen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - in der Fassung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) und

Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
„Grundschulverband Creußen“ - „Robert-Kragler-Grundschule Creußen“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Stadt Creußen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Creußen, die Gemeinde Haag und die Gemeinde Prebitz (Verbandsgemeinden).

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst die Gebiete der Stadt Creußen, der Gemeinde Prebitz und die Gemeindeteile Bockmühle, Bocksrück, Haag, Huth, Leismühle und Sahr-mühle der Gemeinde Haag.

§ 4 Aufgaben

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands für die Robert-Kragler-Grundschule Creußen.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

§ 6 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 bis einschließlich 100 Verbandsschüler die Verbandsschule besuchen, entsenden eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinde-/ Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt die oder der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein(e) Stellvertreter/in zu bestellen.

§ 8 Schulverbandsvorsitzende/r

Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren die oder den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 9 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

(1) Die oder der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsrätinnen und -räte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3, 4 und 5) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, sind die ersten Bürgermeister/ innen der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses; dieses wird überwiesen;

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsorten, insbesondere an den in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 15 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 15 € je volle Stunde unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10 Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 11 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Creußen geführt.

§ 12 Jahresrechnung und Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Nach Prüfung legt die oder der Verbandsvorsitzende die Rechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vor.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Verwaltungsumlage (Abs. 2) und eine Investitionsumlage (Abs. 3). Die Umlagen werden nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01.10. jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr.

(2) Die Verwaltungsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

(3) Die Investitionsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

(4) Die Umlagen werden nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 01. eines jeden Monats erhoben. Soweit die Umlagebeträge noch nicht festgelegt sind, wird jeweils eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung des Schulverbandes; Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung gemäß Art. 47 KommZG statt.

(3) Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 16 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Bayreuth.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes (Verbandssatzung Grundschule) vom 23. Februar 2021 außer Kraft.

Creußen, 19.05.2026

Grundschulverband Creußen

(SV-Siegel)

Martin Dannhäußer
Grundschulverbandsvorsitzender

Ja 5 Nein 0

32. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung 2026-2032;

Beschluss:

**Geschäftsordnung
der Schulverbandsversammlung
des Grundschulverbandes Creußen**

Die Schulverbandsversammlung des
Grundschulverbandes Creußen
(nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt)

gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG - BayRS 2230-7-1-k-), der Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Geschäftsordnung:

A.

Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der

Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeisterinnen oder erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§ 4 - 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3

Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeisterinnen oder erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden vertreten. Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter/in oder Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

II.

Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4

Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

(1) Die oder der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung.

(2) Die oder der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat sie oder er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält sie oder er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist sie oder er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die

Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so muss die oder der Schulverbandsvorsitzende der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten.

(3) Die Befugnis der oder des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 5

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes des Schulverbandes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbandes und der Verbandsschule(n) sowie die Beschaffung des Heizöles, der lernmittelfreien Bücher sowie die Bezahlung der Stromkosten, Wasser- und Kanalgebühren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Über Einzelbeträge, die im Haushalt des Schulverbandes festgelegt sind, kann der Schulverbandsvorsitzende verfügen. Im Übrigen übernimmt er die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 40.000,-- EUR im Einzelfall. Überplanmäßige Ausgaben kann er bis zu einem Betrag von 20.000,-- EUR, außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- EUR im Einzelfall vornehmen. Sie sind nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

(3) Der oder dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten des Schulverbandes zur Seite. Sie oder er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten des Schulverbandes aus.

(4) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 11.02.1988 gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und 4 Satz 3 der VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Creußen übertragen. Die oder der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Die oder der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall

vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

(5) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund des § 11 der Satzung des Schulverbandes Creußen (Verbandssatzung) von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Creußen erledigt.

(6) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6

Vertretung des Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis der oder des Schulverbandsvorsitzenden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Schulverbandes nach außen beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung.

(2) Die oder der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittelt hand-schriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

§ 7

Sonstige Geschäfte

Weitere Geschäfte dürfen der oder dem Schulverbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8

Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Schulverbandsvorsitzenden vertritt die oder den Schulverbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenhebung.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden bestimmt die Schulverbandsversammlung als weiteren Stellvertreter das Mitglied

Jörg Teufel.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Schulverbandsvorsitzenden übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 4 - 7 der Geschäftsordnung).

(4) Die oder der Schulverbandsvorsitzende kann ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzende oder Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf ihre oder seine allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ihrer oder seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9 Sitzungszwang

Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 10 Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

(2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 11 Nichtöffentliche Sitzung

In nichtöffentlichen Sitzungen werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten;
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten;
3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetze vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Schulverbandsversammlung beschlossen ist, z.B. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 12 Einberufung

(1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind durch die oder den Schulverbandsvorsitzende(n) einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung dies schriftlich beantragen. Die Wochenfrist des Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Schulverbandsvorsitzenden.

(2) Die Sitzungen finden in der „Robert-Kragler-Schule Creußen“, Am Hohen Weg 22, Creußen, oder im Sitzungssaal in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, Creußen, statt, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 16) etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die oder der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung bekanntzugeben. Für die Art der Bekanntmachung gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 14 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Schulverbandsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers *oder* bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Ladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 KommZG); sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Für Wahlen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 15

Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 15 Tage vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (3) Die Schulverbandsversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.
- (4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder Beiziehung von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 16

Eröffnung der Sitzung

- (1) Die oder der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung mit der Sitzungsladung in Ablichtung zugestellt. Sofern bis zum Ende der Sitzung Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 17

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.
- (2) Die oder der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragte(r) Berichterstatter/in trägt die Sachverhalte der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert sie.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung die oder der Schulleiter/in, die oder der Vorsitzende des Elternbeirats oder Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden.

(4) Die oder der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen.

§ 18

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Schulleiterin oder des Schulleiters, der oder des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Schulverbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung, sodann über Änderungsanträge ist sofort zu beraten. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

(6) Die oder der Vorsitzende, die oder der Berichterstatter/in und die oder der Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die

Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Schulverbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.

(9) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 19 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
3. Änderungsanträge;
4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 20 Wahlen

Wahlen in der Schulverbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 3 KommZG durchgeführt. Neben leeren Stimmzetteln und „Neinstimmen“ gelten auch

solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 21 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Fragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 22 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 23 Form und Inhalt

(1) Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die der Abwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen. Haben Mitglieder der Schulverbandsversammlung einen Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung während einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(2) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden oder abzuheften.

§ 24 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

(2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürgern frei.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Schlussvorschriften

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht.
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekannt gemacht.
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 27 Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Wird ein Mitglied der Schulverbandversammlung gem. Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Schulverbandsvorsitzenden zurückgegeben.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung für den Grundschulverband tritt am 19. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Creußen vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Creußen, 19.05.2026
Grundschulverband Creußen

(SV-Siegel)

Martin Dannhäußer
Grundschulverbandsvorsitzender

ANHANG

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Creußen

<i>GSV-Vorsitzender:</i>	<i>Stellvertreter:</i>
Grundschulverbandsvorsitzender Dannhäußer, Martin	Stapelfeld, Claudia, 2. BGMin
<i>Verbandsräte:</i>	<i>Stellv. Verbandsräte:</i>
Deinert, Bianka, 1. BGMin (stellv. GSV-Vorsitzende)	Bär, Adrian, 2. BGM
Fiedler, Susann	Tauber, Mario
Teufel, Jörg 1. BGM	Regner, Stefan, 2. BGM
Preißinger, Petra	Gräbner, Kerstin, Dr.

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Grundschulverbandes Creußen (gem. § 7 VBS/GSV – 3 Mitglieder)

<i>Mitglied</i>	<i>Vertreter/in</i>
1. BGM Jörg Teufel (Vorsitzender)	2. BGM Stefan Regner
1. BGMin Bianka Deinert (stellv. Vorsitzender)	2. BGM Adrian Bär
Verbandsrätin Susann Fiedler	Mario Tauber

Ja 5 Nein 0

33. Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter/ innen sowie der/des Vorsitzenden/ Stellv. Vorsitzende/n im Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung benennt folgende Rätinnen und Räte zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses:

Mitglied:

1. BGM Jörg Teufel
1. BGMin Bianka Deinert
- VRin Susann Fiedler

Vertreter:

2. BGM Stefan Regner
2. BGM Adrian Bär
- VRin Petra Preißinger

Ja 5 Nein 0

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird 1. BGM Jörg Teufel bestimmt.

Ja 5 Nein 0

Zur stellv. Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird 1. BGM Bianka Deinert bestimmt.

Ja 5 Nein 0

34. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

- Der Schulverbandsvorsitzende Dannhäußer gibt bekannt, dass eine Führung durch die Schule und die Turnhalle für alle Räte und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Creußen geplant ist.
- VRin Preißinger möchte wissen, ob das Vorhaben im Zeitplan liegt? Der Vorsitzende erwidert, dass es in Teilbereichen ca. 2 Wochen Verzug gebe.

Martin Dannhäußer
Verbandsvorsitzender

Jürgen Träg
Protokollführer